



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ. 651.693/1-V/A/2/83

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Dezember 1982 über die Änderung des Niederösterreichischen Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich seiner Bestimmung über Spielautomaten

zu GZ 133-1982  
vom 16. Dezember 1982

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

HOLZINGER

Klappe 2375 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

An den

Herrn Landeshauptmann von  
Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Feber 1983 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Dezember 1982 über die Änderung des Niederösterreichischen Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich seiner Bestimmungen über Spielautomaten gemäß Art. 98 Abs.3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

§ 1 Abs.3 lit.o i.d.F. Z.1 des Gesetzesbeschlusses, der auf § 1 Abs.2 und 3 verweist, bringt nicht klar zum Ausdruck, daß es sich hierbei um Regelungen des Niederösterreichischen Spielautomatengesetzes handelt; eine entsprechende Klarstellung hätte etwa durch Einfügung des Wortes "dessen" zwischen dem Wort "nach" und dem Zitat "§1 Abs.2 und 3" erreicht werden können.

Z.5 des Gesetzesbeschlusses ordnet den ersatzlosen Entfall des § 8 Abs.2 des Stammgesetzes an, der u.a. eine Verpflichtung für die Aufsteller mechanischer Spielapparate enthält, diese entsprechend zu kennzeichnen. Da der Betrieb

von Spielapparaten durch § 5 Abs.1 Z.4 i.d.F. Z.3 des Gesetzesbeschlusses ausdrücklich als bewilligungspflichtige Veranstaltung erklärt wird, vermag der Wegfall der oben genannten Verpflichtung eine ungerechtfertigte Erschwernis der Überwachung solcher Geräte mit sich zu bringen.

3. Februar 1983  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Am der NO Landesregierung  
Poststempel

Landtag

4. FEB. 1983

Ag-G-133/1

Georg  
F.K

Beilagen  
Stempel

-----

Erght an:

Herrn Präsidenten Ferdinand Reiter  
den Klub der Ö V P  
den Klub der S P Ö  
die Abt.VIII/3 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr.Johannes Neumayer  
die LAD - Verfassungsdienst

-----  
zur gefälligen Kenntnisnahme.

Wien, den 4. Feber 1983  
Die Landtagsdirektion:

